

Borwort zur 22. Auflage

Im Gegensatz zu der Ende 1952 erschienenen 21. Auflage meines Erläuterungsbuches zum Strafgesetzbuch enthält die vorliegende Neuauflage eine wesentliche Erweiterung und Verbesserung gegenüber den früheren Auflagen.

Zunächst wurden der Inhalt des zweiten und dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 6. 3. bzw. 4. 8. 1953, sowie die durch das Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. 12. 1952 in das Strafgesetzbuch eingefügten neuen Straftatbestände, jeweils mit Erläuterungen, in die Neuauflage eingearbeitet. Ferner gelangten zwei neue Gesetze, nämlich das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. 7. 1953 und das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 1953 zum Ablauf und zwar im Anschluß an die Erläuterungen zu § 106a bzw. § 327.

Die Anhänge wurden, wie folgt, ergänzt bzw. erweitert:

Im Anhang 1 (Jugendstrafrecht und Jugendschutz) wird zunächst das neue Jugendgerichtsgesetz vom 4. 8. 1953 behandelt und zwar in Form einer vergleichenden Darstellung gegenüber dem Reichsjugendgerichtsgesetz und durch Wiedergabe des Aufbaues dieses neuen Gesetzes. Außerdem fand in diesem Anhang auszugsweise das Gesetz über Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. 6. 1953 Aufnahme. Im Hinblick auf die große Bedeutung, die dem Verkehrsproblem auch in strafrechtlicher Beziehung zukommt, werden unter der Bezeichnung „Verkehrsstrafrecht“ in einem neuen Anhang 2 die vier neugefaßten Gesetze, nämlich das Straßenverkehrsgesetz vom 19. 12. 1952, die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 24. 8. 1953, die Straßenverkehrs-ordnung vom 24. 8. 1953 und das Bundesfernstraßengesetz vom 6. 8. 1953 in ihren Grundzügen und unter Aufführung der jeweiligen Strafbestimmungen erörtert. In einem besonderen Anhang 3 wird das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 in ausführlicherer Weise, als es in der letzten Auflage geschehen ist, behandelt. Im Anhang 4 befindet sich, wie bisher, eine allgemeinverständliche Darstellung des Strafprozeßrechts in seinen Grundzügen und unter Berücksichtigung der durch das dritte Strafrechtsänderungsgesetz bewirkten Neuerungen.

Neben dieser, durch die zahlreichen Gesetze des Jahres 1953 bedingten Erweiterung des Buches enthält die Neuauflage aber auch wesentliche Verbesserungen. Zunächst wurden auf Grund von Erfahrungen, die ich als Leiter von Vorbereitungskursen zu den juristischen Prüfungen gesammelt habe, Teile der „Einführenden Bemerkungen zum Strafrecht“ und zahlreiche „Erläuterungen“ zu den einzelnen Gesetzesparagraphen umgearbeitet. Darüber hinaus aber bringt die Neuauflage eine grundlegende Neuerung. Es werden nämlich nunmehr die für das Verständnis der allgemeinen Strafrechtsprobleme und die Auslegung der Straftatbestände wichtigsten Entscheidungen des ehemaligen Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs zitiert. Zu dieser Änderung gegenüber den bisherigen Auflagen wurde ich durch Anregungen aus Kreisen maßgebender, mit der Ausbildung der Polizeibeamten betrauter Persönlichkeiten veranlaßt. Hierzu sei aber ausdrücklich betont, daß sich durch diese Neuerung der Charakter des Buches in keiner Weise geändert hat. Nach wie vor soll das Buch durch seine, mit zahlreichen Beispielen versehene allgemein-verständliche Darstellung dem Polizeibeamten als Vorbereitungsbuch für die Prüfungen und als Nachschlagebuch beim täglichen Dienst in der Verbrechensbekämpfung dienen. Aber auch der juristische Nachwuchs wird das Buch neben der nur auf der Universität zu erlangenden wissenschaftlichen Ausbildung als Hilfe beim Übergang in die Praxis benutzen können. Darüber hinaus ist es schließlich auch für den Strafrechtspraktiker zum Zwecke rascher Orientierung über den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung verwendbar.

Heidelberg, Januar 1954

Dr. Petters

Vorwort zur 23. Auflage

Die Neuauflage enthält gegenüber der im Mai 1954 erschienenen 22. Auflage keine Änderungen größeren Umfangs, da seit diesem Zeitpunkt keine neuen, für das vorliegende Erläuterungsbuch in Betracht kommenden Strafgesetze in Kraft getreten sind. Es wurden lediglich (abgesehen von der Beseitigung einiger in der 22. Auflage stehenden gebliebener Druckfehler) die im 2. Halbjahr 1954 ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, soweit sie für die Gesetzesauslegung von grundsätzlicher Bedeutung sind, in die Erläuterungen aufgenommen, sowie mehrere Erläuterungsstellen durch Hereinnahme weiterer reichsgerichtlicher Entscheidungen verbessert.

Heidelberg, Januar 1955

Dr. Petters